

Geschäftsanweisung 18-2017

Suchtberatung und Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen

vom 19.12.2016, **geändert am 01.12.2020**

Inhalt

[1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches](#)

I Begriffsbestimmungen ‚Sucht‘ bzw. ‚Psychische Störungen‘

[2 Anspruchsberechtigte](#)

[3 Leistungsangebot und Beratungsstellen](#)

[4 Verfahren](#)

[4.1 Profiling/Eingliederungsvereinbarung](#)

[4.2 Pendelbrief und Sozialdatenschutz](#)

[4.3 Kontaktaufnahme, Rückmeldung, weitere Beratungsschritte](#)

[4.4 Ablehnung](#)

[5 Besonderheiten im Verfahren](#)

[5.1 Abbruch](#)

[5.2 Wiederaufnahme nach Abbruch](#)

[5.3 Wiederholte Bewilligung einzelner Phasen](#)

[5.4 Neubewilligung der gesamten Beratung](#)

[6 Schnittstellen](#)

7 Finanzen & Controlling

8 Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

§16a Nr. 4 SGB II:

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, erbracht werden:

4...die Suchtberatung“

Es handelt sich um eine kommunal finanzierte Leistung. Für die Einleitung bei erwerbsfähigen leistungsbeziehenden Personen ist das Jobcenter Bremen (JC) zuständig. Die Stadtgemeinde Bremen und das JC Bremen haben zur Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis eine Vereinbarung getroffen. Die Kommune stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Mittelverwendung wird durch Team 48 (Fach- und Finanz-Controlling) überwacht. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung trifft die Integrationsfachkraft (IFK) - auf Antrag - im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens^{1,2} (IFK als Oberbegriff umfasst Fallmanager/innen und Arbeitsvermittler/innen).

Die Suchtberatung - und die in Bremen im Rahmen von §16a Nr. 4 SGB II für erwerbsfähige leistungsbeziehende Personen angebotene - *Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen* wird von den Beratungsträgern „Ambulante Suchthilfe Bremen gGmbH“ und „comeback GmbH“ sowie den regionalen Behandlungszentren für Psychiatrie, Psychotherapie und Abhängigkeit der Gesundheit Nord, Klinikum Bremen-Ost und -Nord (im folgenden Beratungsstellen genannt) durchgeführt.

Die Beratungsstellen wurden von der Freien Hansestadt Bremen durch Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2 SGB II anerkannt und beauftragt.

1. Hinweis:

Das Fachverfahren nach § 16a SGB II ist nicht zur Krisenintervention geeignet. Im Falle einer akuten Krise ist an die Behandlungszentren zu verweisen ([sozialpsychiatrische Beratungsstellen](#) und Ambulanzen bzw. Kriseninterventionsdienst).

2. Hinweis:

Die bewilligten Leistungen sind in COSACH unter WL SGB II im Leistungsbereich **Sucht- und Psychosoziale Beratung** zu verbuchen.

I Begriffsbestimmungen

A: Sucht

„Unter Sucht versteht man ein bestimmtes Verhaltensmuster, das mit einem unwiderstehlichen, wachsenden Verlangen nach einem bestimmten Gefühls- und Erlebniszustand beschrieben wird. Grundsätzlich kann jeder Mensch süchtig werden. Da Sucht nicht auf den Umgang mit bestimmten Stoffen beschränkt ist, kann jede Form menschlichen Verhaltens zur Sucht werden (z.B. Magersucht, Arbeitssucht, Spielsucht). Jede Sucht entsteht über den Prozess: Erfahrung - Wiederholung - Gewöhnung (Missbrauch). Suchtmittelabhängigkeit verursacht als Folge eine Vielzahl von Schäden im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich. Dazu kommen soziale Beeinträchtigungen und Schäden für den Abhängigen und sein Umfeld. Suchtprobleme bedeuten individuelle Tragödien für die Betroffenen und deren Familien.“

(Quelle: Blaues Kreuz in Deutschland e. V.)

B: Psychische Störungen

„Psychische Störungen sind Beeinträchtigungen der normalen Funktionsfähigkeit des menschlichen Erlebens und Verhaltens, die sich in emotionalen, kognitiven, zwischenmenschlichen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen äußern. Typische Eigenschaften von psychischen Störungen sind, dass sie sehr eingeschränkt willentlich zu steuern sind, länger andauern, Leiden verursachen, das Leben beeinträchtigen (Beruf, Partnerschaft, Familie) und nicht selten lebensgefährlich sind (Suizidgefahr).“

(Quelle: Bundespsychotherapeutenkammer)

¹ §35 SGB X

² §39 SGB I

[zurück](#)

2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind ggf. suchtkranke oder suchtgefährdete oder/und psychisch kranke Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, erwerbsfähig sind und deren Suchtproblematik oder psychische Störung die Eingliederung in das Erwerbsleben erheblich erschwert. Die Beratungsleistung muss geeignet sein, die Vermittlungschancen im Einzelfall zu verbessern. Es handelt sich um eine *Ermessensleistung*.

Liegen andere persönliche Beeinträchtigungen vor, von denen der Erfolg einer Suchtberatung oder psychosozialen Beratung für psychisch kranke Personen abhängt, ist vorrangig an diesen zu arbeiten. Möglicherweise kann die Bewilligung der Sucht- oder Psychosozialen Beratung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.1 Anspruchs-Ausschluss

Sogenannte ‚Aufstocker‘ mit Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung) sind ab 01.01.2017 vom Pendelbriefverfahren ausgeschlossen, siehe auch §5 Abs. 4 SGB II³.

3 Leistungsangebot und Beratungsstellen

3.1 Leistungsangebot

Die Suchtberatung/Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen als Fachberatung nach § 16a Nr. 4 SGB II ist in mehrere Phasen untergliedert. Es ist jeweils vom Einzelfall bzw. der Einschätzung der Beratungsfachkraft abhängig, welche Phasen tatsächlich durchlaufen werden sollten. Via Pendelbrief wird das Verfahren mit der Integrationsfachkraft abgestimmt.

a) Sondierungsberatung nach §3 der Vereinbarungen

b) Hauptleistungsphase I - Einzelfallberatung nach § 4.1 der Vereinbarungen

c) Hauptleistungsphase II nach § 4.2 bzw. § 4.3 der Vereinbarungen

ca) Vermittlung (§ 4.2 der Vereinbarungen) in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen

cb) Direkte Hilfe zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung (§ 4.3 der Vereinbarungen)

zusätzlich Suchtberatung:

- Sicherung der Abstinenz- und Arbeitsfähigkeit; Rückfallprävention und -arbeit
- Überprüfung persönlicher Risikobereiche auf Belastungsindikatoren

(Beispielhaft: Eine [Entgeltvereinbarung](#) für das Behandlungszentrum Nord, in der die Tätigkeiten und Anforderungen detailliert beschrieben sind.)

3.2 Beratungsstellen:

Für Personen, die von illegalen Substanzen (auch Ersatzdrogen) abhängig bzw. von Abhängigkeit bedroht sind:

- [comeback GmbH](#) (vor allem für langjährig Abhängige bzw. Substituierte)
- [Ambulante Suchthilfe Bremen \(ASHB\) gGmbH](#)

Für Personen, die entweder von legalen Substanzen abhängig bzw. von Abhängigkeit bedroht sind oder psychisch krank sind:

- Behandlungszentren des Klinikums Bremen-Ost GmbH und
- Behandlungszentrum des Klinikums Bremen-Nord GmbH

Kontaktdaten zu den Beratungsstellen sind im [Verfahrensordner](#) hinterlegt.

³ Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

Die Beratungsstellen erhalten eine Vergütung entsprechend der Vereinbarungen zwischen dem bremischen Sozialressort und dem Beratungsträger gemäß § 17 Abs. 2 SGB II.

[zurück](#)

4 Verfahren

4.1 Profiling und Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Erkenntnisse über eine mögliche Abhängigkeitserkrankung/-gefährdung bzw. psychische Erkrankung werden im Profiling (bevorzugt in der Standortbestimmung, sonst bei den Handlungsbedarfen im Kommentar wegen des *Sozialdatenschutzes*) beschrieben. Bei der Bewilligung der Beratungsleistung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und zu dokumentieren. Eine vereinbarte Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle ist in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) festzuhalten. Die Initiative geht von der IFK aus.

4.2 Pendelbrief und Sozialdatenschutz

Die Beratung wird von der IFK mit dem Pendelbrief Suchtberatung (siehe BK-Vorlagendienst, **Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen**) in Auftrag gegeben. Eine Bescheid-Erteilung ist nicht erforderlich. Das Original des Pendelbriefes erhält die Beratungsstelle, eine Kopie geht in die **E-Akte**, eine weitere Kopie erhält Team 48 (Controlling) für das Fach- und Finanz-Controlling (die Unterlagen werden dort nicht aufbewahrt).

Der Pendelbrief enthält persönliche Daten der Betroffenen. Für die Datenübertragung vom JC zur Beratungsstelle ist daher

1. eine Einwilligung zur Datenübermittlung beim JC (1 Kopie als Anhang zum Pendelbrief + 1 Kopie für die **E-Akte**) und
2. eine Entbindung von der Schweigepflicht bei der Beratungsstelle zu unterzeichnen, bevor der Pendelbrief an das JC zurückgesandt wird.

Betroffene sind im Gespräch darüber aufzuklären, welche Daten zu welchem Zweck weitergeleitet werden. Auf Wunsch erhalten sie eine Kopie des Pendelbriefes.

In VerBIS dürfen keine Diagnosen (weder vermutete noch bestätigte Diagnosen beispielsweise im Klartext oder als ICD-Kürzel) vermerkt werden; auch nicht im Profiling (da dieses u.a. vom AG-S bundesweit eingesehen werden kann).

Hinweis: Wird eine Einwilligung zur Datenübermittlung verweigert, kann lediglich ein Verweis auf die offene Beratung der Beratungsstelle erfolgen. Eine Sanktionsprüfung erfolgt nicht. Es wird in diesen Fällen angeregt, ein amtsärztliches Gutachten zur Leistungsfähigkeit einzuholen. Den individuellen Möglichkeiten gemäß soll eine Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung mit allen Konsequenzen (Prüfung von Sanktionen) aktiv weitergeführt werden.

Der Fall ist im Verfahren COSACH im Leistungsbereich „Suchtberatung“ zu erfassen (auch Fälle für die psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen).

Bei Beendigung der flankierenden Maßnahme muss das Resultat in COSACH vermerkt werden (s. dazu die [Arbeitsanleitung](#) zur Erfassung von flankierenden Leistungen nach § 16 a SGB II in COSACH aus VerBIS).

Bei Beendigung bzw. bei Abbruch der Maßnahme ist das Ergebnis **umgehend [Team 48](#)** (Controlling) mitzuteilen und **in VerBIS sowie E-Akte** zu dokumentieren.

4.3 Kontaktaufnahme, Rückmeldung, weitere Beratungsschritte

Zur Kontaktaufnahme teilt die IFK der/dem Leistungsberechtigten die Kontaktdaten der Beratungsstelle mit. Die Beratungsstelle gibt der Integrationsfachkraft mit dem Pendelbrief eine Rückmeldung über den empfohlenen bzw. geeigneten Verlauf der Beratung.

Die IFK entscheidet über das weitere Vorgehen entsprechend dem o. g. Leistungsangebot. Jede Phase ist mit dem Pendelbrief in Auftrag zu geben. Bei der weiteren Integrationsplanung (z. B. Zuweisung tagesstrukturierender Arbeitsgelegenheiten oder anderer Maßnahmen) wird eine enge Kooperation mit den Beratungsstellen empfohlen.

[zurück](#)

4.4 Ablehnung

Ist die Beratung abzulehnen, muss ein Ablehnungsbescheid erstellt werden. Aufgrund der medizinischen und/oder psychosozialen Hintergründe der Begriffe „suchtkrank“ bzw. „psychisch krank“ ist die geforderte Arbeitsmarktnähe bei der Prüfung weit auszulegen. Eine Ablehnung darf nicht mit der Begründung erfolgen, es seien zu wenig Haushaltsmittel vorhanden.

5 Besonderheiten

5.1 Abbruch

Bei einem Abbruch ohne Wiederaufnahme oder bei fehlender Mitwirkung durch Leistungsberechtigte ist zu prüfen, ob eine Sanktion eintritt. Außerdem sollte ein amtsärztliches Gutachten zur Leistungsfähigkeit eingeholt und, je nach den individuellen Möglichkeiten, eine Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung mit allen Konsequenzen (Prüfung von Sanktionen) aktiv weitergeführt werden.

5.2 Wiederaufnahme nach Abbruch

Nach einem Abbruch kann die Maßnahme bei der gleichen Beratungsstelle wieder aufgenommen werden, bis zu zweimal im Zeitjahr. Die Entscheidung ist zu begründen. Verfahren: Der bisher genutzte Pendelbrief (mit der Abbruchmitteilung) ist mit einer neuen Schweigepflichtentbindung und einer Kurzmitteilung zur Wiederaufnahme der Maßnahme an die Beratungsstelle zu senden. Grundsätzlich ist die Kostenübernahme für jede Leistungsvariante nur einmal zu gewähren. In der Regel erfolgt die Wiederaufnahme in der Phase, die abgebrochen und bereits finanziert wurde.

5.3 Wiederholte Bewilligung einzelner Phasen

In Einzelfällen ist die **Phase IIa nach §4.2 (Vermittlung in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen)** nach dem Ablauf von 3 Monaten noch nicht abgeschlossen, da der Aufnahmetermine in eine Therapie erst in der Zukunft liegt. In diesen Fällen kann einmalig eine erneute Bewilligung für die Phase **IIa** erteilt werden.

In den Fällen, in denen nach Abschluss von **Phase IIb nach §4.3 (Stabilisierung)** vor allem durch Rückfall das Vermittlungshemmnis weiterbesteht, ist eine erneute Bewilligung von **IIb** möglich.

Erneute Bewilligungen sind in VerBIS zu dokumentieren und dem Team Controlling (48) mitzuteilen.

5.4 Neubewilligung der gesamten Beratung

In besonders zu begründenden Einzelfällen kann nach Ablauf von mindestens 12 Monaten seit dem Abschluss oder Abbruch eine komplett neue Beratung in Auftrag gegeben werden.

[zurück](#)

6. Schnittstellen

- zu offenen Beratungsangeboten der Beratungsstellen

Die Beratungsstellen bieten ein offenes, kostenloses und freiwilliges Angebot für alle an. Sie können Ratsuchende mit SGB II-Bezug auf das Verfahren nach § 16a SGB II hinweisen (*Ausnahme: Aufstocker mit SGB III Anspruch*) und zum JC orientieren. Damit erhält die IFK Kenntnis von der Lage Betroffener und kann die Integrationsstrategie anpassen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist stets, dass die Leistung zur Eingliederung erforderlich ist.

Grundsätzlich soll eine Meldung zeitnah nach Beginn der Beratung geschehen, sodass das gesamte Verfahren nach § 16a SGB II durchlaufen werden kann. Sollte die Beratung im Einzelfall bereits fortgeschritten sein, ist mit der Finanzierung in der aktuellen Beratungsphase einzusteigen. Eine rückwirkende Bewilligung soll nicht erfolgen.

- zum Amt für Soziale Dienste

Wechselt während einer laufenden Beratung die Anspruchsberechtigung vom SGB II in das SGB XII oder umgekehrt, sind alle weiteren Prüfungen und Bewilligungen von der neuen zuständigen Stelle vorzunehmen. Es ist ggf. ein Aufhebungsbescheid (mit Wirkung für die Zukunft) zu fertigen, siehe BK-Vorlagendienst, Lokale Vorlagen, Flankierende Leistungen.

- Abrechnung

Die Bezahlung der Beratungsstellen erfolgt über die Sozialbehörde der Stadt Bremen Die Rechnungen der Beratungsstellen werden nach Prüfung durch ZSF dorthin weitergeleitet.

[zurück](#)

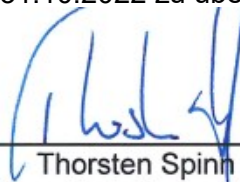
7 Finanzen und Controlling

Die Stadtgemeinde Bremen stellt dem JC jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Die Verwendung wird von JC-Team 48 überwacht. Über die Entwicklung wird vierteljährlich an die Geschäftsführung des JC sowie die Kommune berichtet.

8 Inkrafttreten:

Die Geschäftsanweisung 18-2016 tritt zum 01.01.21017 in Kraft, die GA 07-2016 vom 27.06.2016 ist aufgehoben. Die GA ist zum 31.10.2022 zu überprüfen.

Bremen, den 21.12.2016



Thorsten Spinn
Geschäftsbereichsleitung 1, Markt & Integration